ASSOCIATION FSF
FERRONNIERS SANS FRONTIÈRES

Statuten

Art. 1
Unter dem Namen «Association FSF - Ferronniers sans frontières» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2
Der Verein bezweckt die Förderung und Begleitung von partnerschaftlichen Projekten in den Bereichen Infrastruktur und Aus- und Weiterbildung in Afrika, Asien und Lateinamerika. Diese Projekte fördern traditionelle und soziale Strukturen im jeweiligen Einsatzgebiet, unabhängig der politischen, religiösen und ethnischen Zugehörigkeiten der lokalen Bevölkerungsgruppen. Die Association FSF unterstützt zivile Netzwerke, belebt die Kommunikation und Identität unter den Betroffenen und schafft Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Der Verein strebt zur Erreichung seiner Ziele die Zusammenarbeit sowohl mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, wie auch partnerschaftlich, mit der lokalen Bevölkerung an. Der Verein ist gemeinnützig, das heisst er verfolgt keine eigenen finanziellen Interessen.

Art. 3
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Vereinsjahrs. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder wenn sie trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben.

Art. 4
Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 5
Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:
a) Wahl des Vorstands und des Präsidiums
b) Wahl der Revisionsstelle
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
d) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
e) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit durch den Stichentscheid des Präsidiums. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen beruft der Vorstand bei Bedarf ein oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Art. 6
Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ausser der Besetzung des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und bestimmt die Geschäftsleitung. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Vorstandsmitglieder werden nicht entlohnt.

Art. 7
Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung. Sie kann aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen und erstattet Bericht und Antrag an die Vereinsversammlung.

Art. 8
Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vermögen. Es besteht keinerlei persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 9
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, nach Möglichkeit einer solchen, welche einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgt. Darüber beschliesst die Vereinsversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Die vorliegenden Statuten wurden mit der Anpassung von Artikel 9 an der Vereinsversammlung vom 19. März 2025 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Für den Vorstand

Daniel Bäumlin
Präsident